

## Die Juristische Fakultät

### der Universität Passau



## Grundkurs Privatrecht II

Anja Gabler

Sommersemester 2023

## BGHZ 197, 357 (Biodiesel): Sachverhalt

K betreibt eine Spedition. Sie kaufte am 31.10.2007 bei B 2.000.000 l Biodiesel für 0,66 €/l netto. Die Lieferungen sollten in der Zeit vom 16.4.2008 bis zum 30.9.2008 zu jeweils fest vereinbarten Lieferterminen erfolgen. Im April und Mai 2008 lieferte B insgesamt 350.000 l Biodiesel an K.

Am 4.6. teilte B der K mit, dass ihre Lieferantin insolvent geworden sei, so dass sie Biodiesel nur noch am Spot-Markt zu Tagespreisen einkaufen könne. Sie sei daher zu einer weiteren Belieferung der K zu den bisherigen Konditionen nicht bereit.

Zwischen dem 29.5.2008 und dem 30.9.2008 deckte sich K mit Diesellieferungen unterschiedlicher Lieferanten ein, wofür sie wegen gestiegener Dieselpreise 475.000€ mehr aufwenden musste, als sie an B hätte bezahlen müssen.

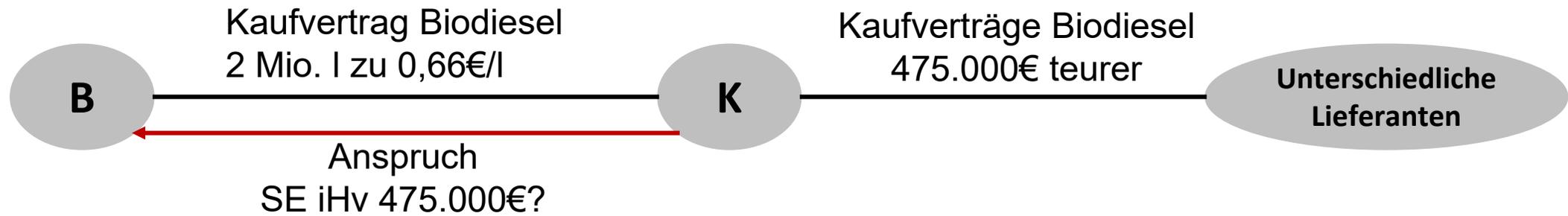
K hatte B zunächst auf Belieferung mit der noch ausstehenden Menge von 1.650.000 l Biodiesel zu 0,66 €/l netto verklagt und diesen Prozess rechtskräftig gewonnen. B nahm die Lieferungen daraufhin wieder auf.

Nun verlangt K von B zusätzlich Schadensersatz in Höhe von 475.000€ für den Mehraufwand, den sie für das Deckungsgeschäft tätigen musste.

**Zu Recht?**

*U → B: SE i.H.v. 475.000€*

## Skizze



## Zeitstrahl



## BGHZ 197, 357 (Biodiesel): Lösung I

Vorüberlegung: Welcher Schaden wird geltend gemacht?

- Integritätsinteresse (status quo) oder Erfüllungsinteresse (status ad quem)?
  - 475.000€ = Mehrkosten des Deckungsgeschäfts
  - Deckungsgeschäft verschafft K dasjenige, was er durch den Vertrag hätte bekommen sollen → Erfüllungsinteresse
- Verzögerungsschaden oder Schadensersatz statt der Leistung?
  - BGH/h.M.: Das Deckungsgeschäft ließ das Interesse an der Lieferung des Diesel entfallen (Substanzausfallschaden!) → SE statt der Leistung
  - A.A.: SE statt der Leistung ist nur derjenige Schaden, der durch eine Erfüllung im letztmöglichen Zeitpunkt (vor Wegfall des Erfüllungsanspruches) vermieden worden wäre (Lorenz/Faust/Klöhn)
    - Hier bestand Erfüllungsanspruch noch bei Vornahme des Deckungsgeschäfts (Wegfall erst mit Schadensersatzverlangen, § 281 IV)
    - Erfüllung ist am Ende erfolgt und hat Schaden nicht entfallen lassen
    - Daher hier Kosten des Deckungsgeschäfts als Verzögerungsschaden (allerdings Unterbrechung des Zurechnungszusammenhanges zwischen Nichtleistung und Schaden wegen des „eigenmächtigen“ vorzeitigen Deckungsgeschäfts)

## BGHZ 197, 357 (Biodiesel): Lösung II

### A. Anspruch aus §§ 280 I, III, 281 BGB

I. Schuldverhältnis: Kaufvertrag

II. Pflichtverletzung: Nichterfüllung der fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht

III. Erfolglose Fristsetzung

1. Hier lt. Sachverhalt nicht erfolgt

2. Aber B hat Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert → Fristsetzung gem. § 281 II Alt. 1 BGB entbehrlich

IV. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB) wird vermutet, keine Entlastung vorgetragen

V. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung

VI. Verhältnis zum Erfüllungsanspruch

- SE statt der Leistung und Erfüllungsanspruch schließen sich gegenseitig aus:
  - Schadensersatzverlangen lässt Erfüllungsanspruch entfallen (§ 281 IV BGB)
  - Erfüllungsverlangen bindet Gläubiger nur aufgrund des Verbots widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB); er darf dennoch zum Schadensersatzanspruch übergehen
  - Aber BGH: Erfolgreiche Erfüllungsklage schließt Anspruch auf SE statt der Leistung aus → kein Anspruch, weil kein Schaden mehr

## BGHZ 197, 357 (Biodiesel): Lösung III

B. Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 BGB

I. Schuldverhältnis: Kaufvertrag

II. Pflichtverletzung: Nichterfüllung der fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht

III. Fruchtlöse Mahnung

1. Hier lt. Sachverhalt nicht erfolgt

2. Aber Liefertermine waren vertraglich vereinbart → Mahnung gem. § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich

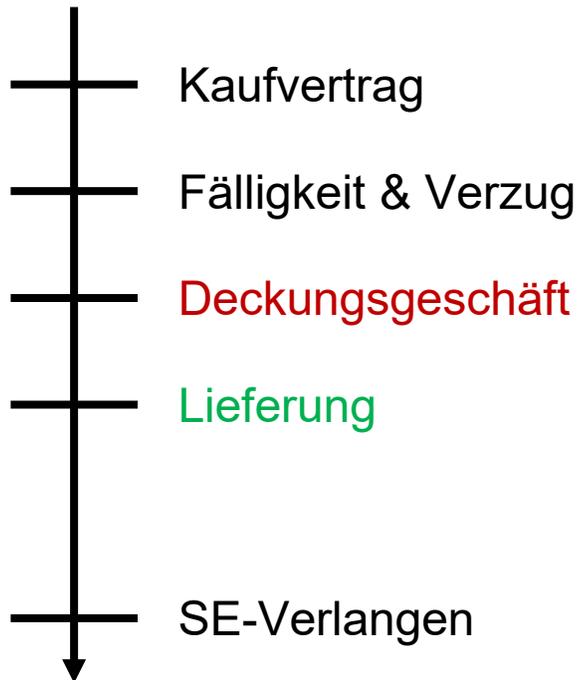
IV. Vertretenmüssen (§ 286 IV BGB) wird vermutet, keine Entlastung vorgetragen

V. Rechtsfolge: Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung

- 475.000€ als Verzögerungsschaden?
- Verzögerungsschaden i.S.v. § 280 II BGB ist SE *neben* der Leistung → könnte neben dem Erfüllungsanspruch geltend gemacht werden
- Zur Diskussion s.o.: Nach h.M. sind die Kosten des Deckungsgeschäfts immer SE statt der Leistung, nie Verzögerungsschaden, weil sie an die Stelle des gegenständlichen Leistungsinteresses treten (a.A. vertretbar) → keine € 475.000
- Aber falls heutiger Dieselpreis niedriger als im Mai-Sept 2008: Hätte B rechtzeitig geliefert, hätte K für den fremd beschafften Treibstoff weniger gezahlt

## Biodiesel – Alternativen

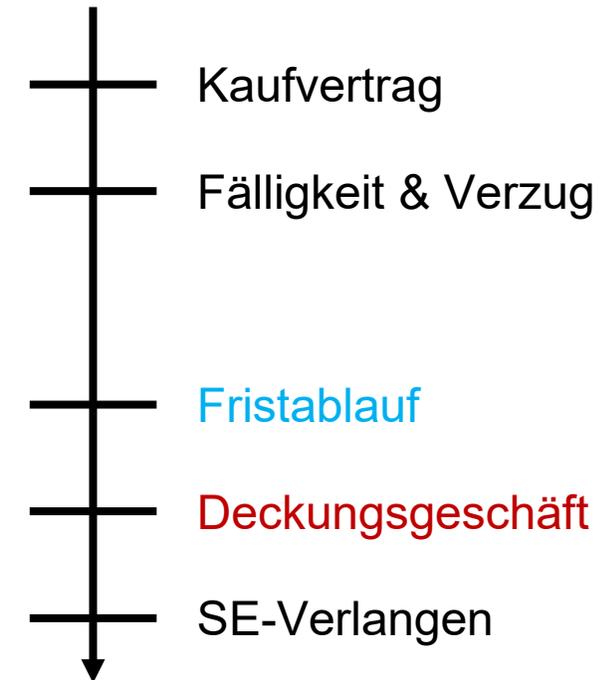
### Var. 1



### Var. 2 + 3 (mit Grund)

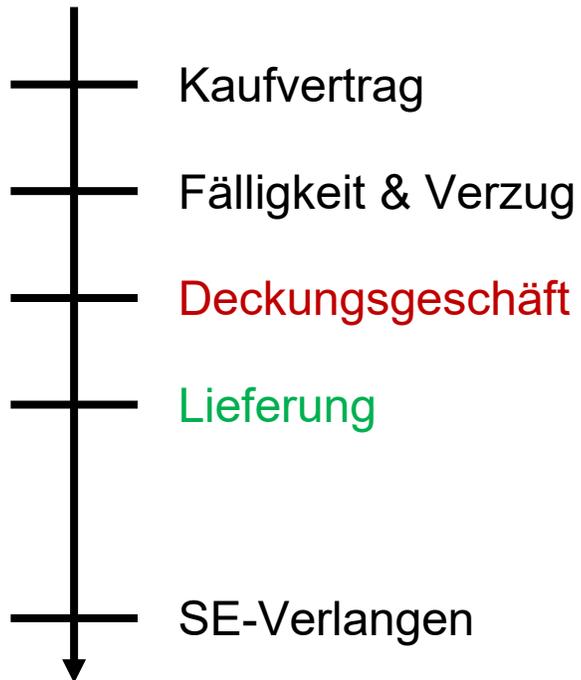


### Var. 4



## Biodiesel – Alternativen: Zauberformel

### Var. 1



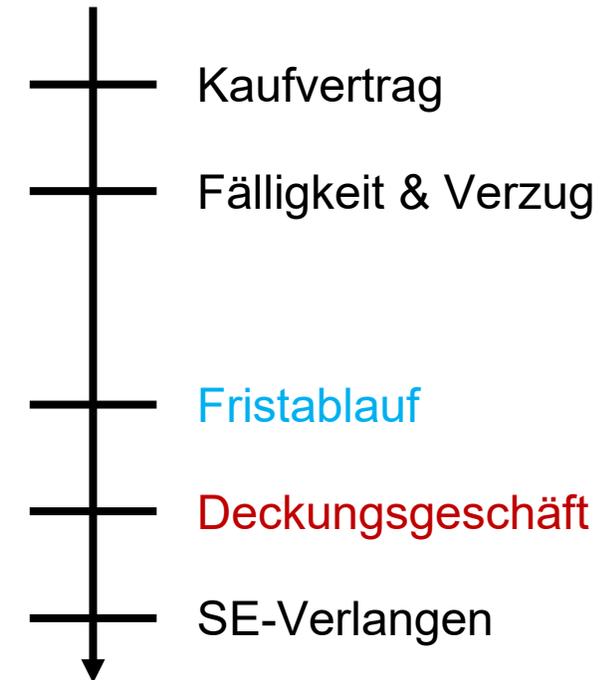
- §§ 280 I, II, 286 BGB
- Anspruch (-): keine Herausforderung

### Var. 2 + 3 (mit Grund)



- §§ 280 I, II, 286 BGB
- Anspruch Var. 2 (-): keine Herausforderung
- Anspruch Var. 3 (+)

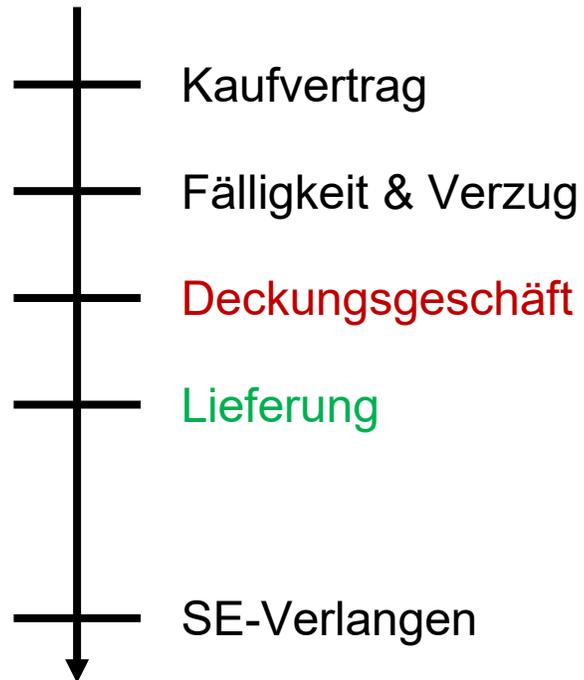
### Var. 4



- §§ 280 I, II, 286 BGB
- Anspruch (+)

## Biodiesel – Alternativen: schadensphänomenologisch (echtes DeckungsG)

### Var. 1



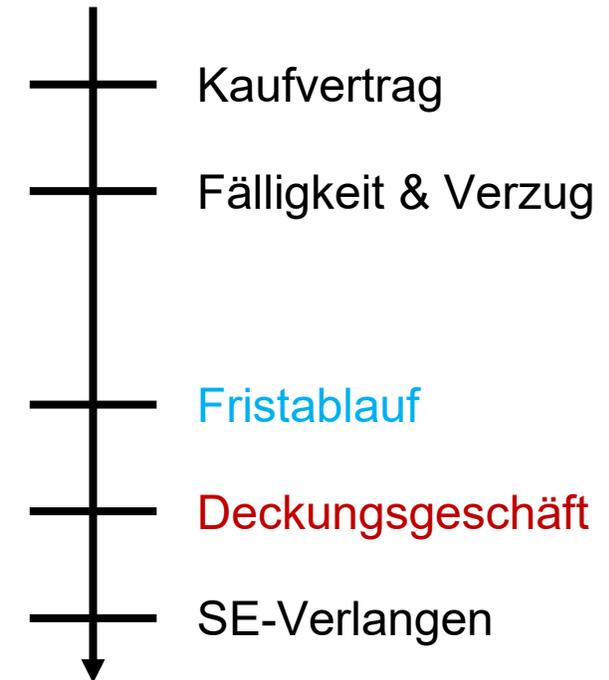
- §§ 280 I, III, 281 BGB
- Anspruch (-): entweder SE oder Leistung

### Var. 2 + 3 (mit Grund)



- §§ 280 I, III, 281 BGB
- Anspruch Var. 2 (+/-): Argumentation bzgl. Frist & Berechnung ab Fristablauf
- Anspruch Var. 3 (+)

### Var. 4



- §§ 280 I, III, 281 BGB
- Anspruch (+)